



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SONDERGEBIET BIOENERGIE
 (1) Das Sondergebiet Bioenergie dient der Entwicklung, Gewinnung und energetischen Nutzung von Biomasse.
 (2) Zulässig sind:
 1. Anlagen, die der Entwicklung, Gewinnung und energetischen Nutzung von Biomasse dienen: Biogasanlagen mit BHKW, Lagerflächen und Gärrestaufbereitung.

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG 1
 Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 1, ist eine 3-reihige Baum- und Strauchhecke aus standortheimischen Arten gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1 x 1 m zu setzen. Die Gehölzfläche ist zu 30 % mit Haupt- und Nebenbaumarten und zu 70 % mit Straucharten zu überstellen. Wahlweise zu der in der Pflanzenliste festgelegten Mindestqualität kann eine Forstware, 2-2, 4xS, 120-150 cm gepflanzt werden. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist vorzusehen. Der Gehölzbestand ist stufungsaufbauend (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Dem Gehölzbestand sind zur Baufläche 1 m breite Krautsäume und zu den angrenzenden Nachbarparzellen 2 m breite Krautsäume vorzulagern. Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen ggf. ist eine sporadische Mahd im mehrjährigen Turnus zur Entkusselung ratsam.

3. PRIVATE GRÜNFLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG 2
 Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung 2, ist eine 5-reihige Strauch- und Baumhecke aus standortheimischen Arten gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1,5 x 1 m zu setzen. Die Gehölzfläche ist zu 30 % mit Haupt- und Nebenbaumarten und zu 70% mit Straucharten zu überstellen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze gemäß der Pflanzenliste zu ersetzen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist vorzusehen. Der Gehölzbestand ist stufungsaufbauend (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Dem Gehölzbestand ist bauflächenseitig ein 2 m breiter Krautsaum vorzulagern und zur freien Landschaft ein 5,5 m breiter Krautsaum. Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen ggf. ist eine sporadische Mahd im mehrjährigen Turnus zur Entkusselung ratsam. Um den Gehölzrand vielfältig und strukturreich zu gestalten sind innerhalb des 5,5 m breiten Krautsaums 20 Strauchgruppen mit jeweils 3 bis 6 standortheimischen Sträuchern der Arten Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) und Weißdorn, Mindestpflanzqualität: leichter Strauch, Höhe 40-60 cm, in gleichen Mengenteilen zu pflanzen. Pro Strauch ist eine Pflanzfläche von 1,5 m² vorzusehen. Der Mindestabstand der Strauchgruppen zueinander beträgt 10 m. Wahlweise zu der in der Pflanzenliste festgelegten Mindestqualität kann eine Forstware, 2+2, 4xS, 120-150 cm gepflanzt werden. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Mahd des Gras- und Krautsaums innerhalb der Pflanzfläche vorzunehmen. Für die Erstellung von einer Zufahrt ist es zulässig, eine 10 m breite Teilfläche der Grünfläche auszusparen.

4. PRIVATE GRÜNFLÄCHE, SUKZESSIONSFLÄCHE UND FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN
 Die privaten Grünflächen, Sukzessionsflächen, sind der Sukzession zu überlassen. Das Schlegeln der Flächen einmal im Jahr im Herbst ist möglich. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern ist eine dreireihige Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und zu erhalten. Es sind Sträucher der Arten Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana) und Hundrose (Rosa canina), Qualität: Str., 2 Trieb, Höhe: 40-60 cm in ca. gleichen Mengenteilen zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1 x 1 m zu setzen. Die Gehölze sind in Gruppen zu 4 - 7 Stück pro Art zu setzen. Die Pflanzung ist mittels eines Wildschutzaums vor Wildverbiss zu schützen. Dem Gehölzbestand sind im Norden und zu den angrenzenden Nachbarparzellen ca. 4 - 5 m breite Krautsäume vorzulagern, die sporadisch gemäht werden können.

5. FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in Anlehnung an die Fördermaßnahme FM 432 des Kooperationsprogramms Naturschutz des Landes Niedersachsen eine Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung vorzunehmen. Es wird die Variante mit dem Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge oder anderen Getreide-Leguminosen-Gemengevarianten als Sommer- oder auch Winterkultur präferiert. In den übrigen Zellen ist Getreide, außer Mais, nach den gleichen Extensivierungsgrundsätzen anzubauen. Voraussetzung ist eine Bewirtschaftungsruhe in den Monaten Mai bis Juli, der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bregrung. Die für die Maßnahme in Anspruch genommene Fläche kann nach drei bis fünf Jahren in geringem Umfang gedüngt und gekalkt werden.

6. AUSGLEICHSMASSNAHMEN
 Die privaten Grünflächen, Schutzpflanzung 1, 2, Sukzessionsfläche und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gleichzeitig als Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken innerhalb des Sondergebietes insgesamt zugeordnet.

7. OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN, AUSNAHME
 Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen um höchstens 3 m zugelassen, sofern es sich um von der Bauweise her untergeordnete Elemente, wie z. B. Treppentürme, Schornsteine, Dachaufbauten etc. handelt.

8. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, AUSNAHME
 Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen innerhalb des Sondergebietes zugelassen, sofern es sich um Aufschüttungen für Wälle handelt.

Pflanzenliste

Zuordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	Mindestqualität	Anteil I (%)
Hauptbaumarten:	Robuche	Fagus sylvatica	Hei., 2xv., o. B., h 150-200 cm	5
	Sleische	Quercus robur	Hei., 2xv., o. B., h 150-200 cm	4
Nebenbaumarten:	Feldahorn	Acer campestre	I. Hei., 1xv., o. B., h 100-125 cm	3
	Feldulme	Ulmus campestris	I. Hei., 1xv., o. B., h 100-125 cm	5
Salweide	Salix caprea	h 100-125 cm	I. Hei., 1xv., o. B., h 100-125 cm	5
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia	I. Hei., 1xv., o. B., h 100-125 cm	3
Pionier:	Sandbirke	Betula pendula	I. Hei., 1xv., o. B., h 100-150 cm	5
	Hasel	Corylus avellana	Str., 3 Tr., h 60-80 cm	10
Straucharten:	Hundrose	Rosa canina	Str., 2 Tr., h 60-80 cm	15
	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Str., 2 Tr., h 60-80 cm	10
Schlehe	Prunus spinosa	Str., 2 Tr., h 60-80 cm	20	
	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 2 Tr., h 60-80 cm	15
				100 %

Erläuterung der Abkürzungen:
 Hei.: Heister
 1xv.: einmal verpflanzt
 2xv.: zweimal verpflanzt
 o. B.: ohne Ballen
 Str.: Strauch
 1 Tr.: ein Trieb
 2 Tr.: zwei Triebe

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO 1990/ PlanzV

- SO Bioenergie** Sondergebiet Bioenergie, gemäß textl. Fests. Nr. 1 (§ 11 BauNVO)
- 0,8** Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
- OK max 15 m** Oberkante bauliche Anlagen max 15 m, als Höchstmaß, bezogen auf den Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), (§ 16 BauNVO), s. textl. Fests. Nr. 7
- Baugrenze**, siehe textl. Fests. Nr. 8 (§ 23 (3) BauNVO)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche** (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie** (§ 9 (1) 11 BauGB)
- SCHUTZPFLANZUNG 1, 2** Schutzpflanzung 1, 2
- SUKZESSIONSFLÄCHE** Sukzessionsfläche
- Private Grünfläche** siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4, 6 (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20 BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 4, 5, 6
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern** (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Landesschutzgebiet** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrecht, nachrichtlich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** (§ 16 (5) BauNVO)
- Höhenbezugspunkt** (§ 18 (1) BauNVO)

LAGEPLAN

M. 1 : 5000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2011 LGLN

LANDKREIS LÜCHOW - DANNENBERG
 STADT HITZACKER (ELBE)

BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

M. 1 : 1000 / 1 : 2500

netto 2
 29462 Kuben
 Tel.: 05541 / 6112
 Fax: 05541 / 97209
 e-mail: pesel@lra@online.de
 planungsbüro a. pesel

OCTOBER 2011